

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteile des Tribunal du travail Tournai (Abteilung Mouscron) vom 5. Oktober 1999 in den Rechtssachen: Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants gegen Claude Hervein und Hervillier SA und Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants gegen Guy Lorthiois und Comtexbel SA**

**(Rechtssache C-393/99 und Rechtssache C-394/99)**

(1999/C 366/34)

Das Tribunal du travail Tournai (Abteilung Mouscron) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteile vom 5. Oktober 1999, in den Rechtssachen

- C-393/99 (Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants gegen Claude Hervein und Hervillier SA) und
- C-394/99 (Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants gegen Guy Lorthiois und Comtexbel SA) —

um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Müssen Artikel 14c Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83<sup>(1)</sup> des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Fassung und Anhang VII der Verordnung Nr. 1408/71 in Hinblick auf die Artikel 48 und 52 EG-Vertrag für ungültig erklärt werden, soweit sie bestimmen, daß für die Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaats im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigt ist und eine selbständige Tätigkeit im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats ausübt, die Rechtsvorschriften jedes dieser Staaten gelten?
2. Kann diese Ungültigkeit geltend gemacht werden, um den Anschluß an die Sozialversicherung und die aufgrund der für ungültig erklärten Bestimmung geschuldeten Beiträge für Zeiträume vor dem Erlaß des Urteils, mit dem diese Bestimmung für ungültig erklärt wird, in Frage zu stellen, und gilt, wenn die Frage verneint wird, eine Ausnahme für Arbeitnehmer oder deren Angehörige, die vor diesem Zeitpunkt eine Klage oder einen sonstigen Rechtsbehelf nach dem anwendbaren nationalen Recht eingereicht haben?

<sup>(1)</sup> ABl. L 230 vom 22.8.1983, S. 6.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 13. Oktober 1999**

**(Rechtssache C-397/99)**

(1999/C 366/35)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. Oktober 1999 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Dimitris Triantafyllou und Barry Doherty, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag und der Richtlinie 96/2/EG<sup>(1)</sup> betreffend die mobile Kommunikation und Personal Communications sowie aus der Richtlinie 90/388/EWG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste in der durch die Richtlinie 96/2/EG geänderten Fassung verstoßen hat, daß sie nicht innerhalb der gesetzten Frist die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 96/2/EG in Verbindung mit Artikel 3a Absätze 2 und 3 der Richtlinie 90/338/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/2/EG nachzukommen;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Artikel 249 Absatz 3 EG und Artikel 10 EG (früher Artikel 189 und 5 EG-Vertrag) seien verbindliche Vorschriften, die die Mitgliedstaaten verpflichteten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Richtlinien vor Ablauf der dafür festgelegten Frist in der innerstaatlichen Rechtsordnung umzusetzen, und diese Maßnahmen der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Die Hellenische Republik habe bis heute nicht die erforderlichen Maßnahmen zur vollständigen Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 96/2/EG und Artikel 3a Absätze 2 und 3 der Richtlinie 90/338/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/2/EG getroffen, die bis spätestens 1. Januar 1998 umzusetzen gewesen seien. Sie habe daher gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag und den genannten Richtlinie verstoßen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 20, S. 59.